



Gesetzliche Auffanglösung bei externer Teilung von bAV-Anrechten im Rahmen des Versorgungsausgleichs

- Grundlage: § 15 Absatz 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) i. V. m. dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG).
- Wahlrecht für die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung von bAV-Anrechten hinsichtlich der Zielversorgung
- bei Nicht-Ausübung des Wahlrechts: Versorgungsausgleichskasse als gesetzliche steuerneutrale (gem. § 15 Abs. 3 VersAusglG) Auffanglösung
- Begründung eines Anrechts in der Versorgungsausgleichskasse ausschließlich durch eine gerichtliche Entscheidung
- Pensionskasse in der Rechtsform „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“
- Insolvenzsicherung durch Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds Protaktor
- Mitgliedschaft im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“

Produkte und Leistungen der Versorgungsausgleichskasse

- aufgeschobene oder sofort beginnende lebenslange Rente gegen Einmalbeitrag aus dem Ausgleichswert zzgl. ggf. vom abgebenden Versorgungsträger gezahlter Zinsen
- Konzentration auf die Altersrente, keine Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistungen
- garantierte Leistungen zzgl. ggf. hinzukommender Überschussbeteiligung
- effiziente und kostengünstige Umsetzung, keine Abschluss- und Vertriebskosten
- entsprechend den gesetzlichen Vorgaben lebenslange Leistungen, keine Kündigung oder Auszahlung eines Kapitalwerts möglich

Weitere Informationen

Auf unserer Internetseite www.vausk.de bzw. www.versorgungsausgleichskasse.de finden sich umfassende weiterführende Informationen, darunter auch eine FAQ-Liste sowie ein Online-Rechner. Mit dem Rechner lässt sich in Abhängigkeit vom Ausgleichswert sowie den persönlichen Daten der ausgleichsberechtigten Person die voraussichtliche Höhe der Altersrente ermitteln.

Kontakt

Telefon: +49 (0) 711 1292 60970
Fax: 0800 4 400 104
Email: info@va-kasse.de

Postanschrift: Versorgungsausgleichskasse
Pensionskasse VVaG
D-10850 Berlin